

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des
Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und
Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934**

26.4.1933 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1933

Inhalt.

I. Reichsgesetze:

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

II. Verordnung

zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

III. Bekanntmachungen:

Schulordnung.

Schulordnung.

Feiertag der nationalen Arbeit, hier Schulfeiern.

Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer.

Sportnachmittag.

Anlauf von Schulbedarfsartikeln.

Einführung von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht.

Geländesportlehrgänge.

Aufbaurealprogymnasium Ettlingen.

Schul- und Unterrichtswesen.

Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen.

IV. Personalmeldungen.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

VII. Mitteilungen.

I. Reichsgesetze.

(Vom 7. April 1933.)

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 175.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 7

(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden.

Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.

§ 8

Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegeld nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben; dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.

§ 9

(1) Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten darf bei der Berechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die sie in ihrem letzten Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst nach den bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch dieser Dienstzeit ist nur zulässig, wenn sie mit der zuletzt bekleideten Stelle nach Vorbildung und Laufbahn in Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsmäßige Beförderung anzusehen ist. Würde der Beamte in einer früheren nach Vorbildung und Eignung ordnungsmäßig erlangten Stellung unter Hinzurechnung der späteren Dienstjahre ein höheres Ruhegeld erlangt haben, so greift die für ihn günstigere Regelung Platz.

(2) Die Anrechnung der Dienstzeit bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Festsetzungen und Zusicherungen ruhegeldfähiger Dienstzeit, die der Durchführung der Vorschriften des Abs. 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.

(4) Gärten können bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 8 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären. Die Neu festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit und des Ruhegeldes oder des Wartegeldes hat spätestens bis zum 30. September 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an zu erfolgen.

§ 10

(1) Richtlinien, die für die Höhe der Befoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes zugrunde gelegt. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.

(2) Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die seit 1. April 1932 empfangenen Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist ausgeschlossen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

§ 11

(1) Sind bei der Festsetzung eines Befoldungsdienstalters Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 ausscheiden, Beschäftigungen außerhalb des Reichs-, Landes- oder Gemeindedienstes angerechnet worden, so ist das Befoldungsdienstalter neu festzusetzen. Dabei darf nur eine Beschäftigung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen angerechnet werden. Ausnahmen können für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, für andere Beamte die obersten Landesbehörden zulassen.

(2) Kommt nach Abs. 1 eine Neu festsetzung des Befoldungsdienstalters in Betracht, so ist bei den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten die Neu festsetzung jedenfalls mit der Festsetzung des Ruhegeldes vorzunehmen.

(3) Dasselbe gilt für die in § 9 Abs. 5 genannten Personen.

§ 12

(1) Die Bezüge der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister, die nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes

vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) berechnet sind, sind neu festzusetzen. Bei der Neu festsetzung sind die genannten Vorschriften des Reichsministergesetzes so anzuwenden, als ob sie bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt in Kraft gewesen wären. Hiernach seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist unzulässig.

(2) Abs. 1 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten Mitglieder einer Landesregierung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministergesetzes die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze treten, jedoch Bezüge nur bis zu der Höhe gezahlt werden dürfen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergibt.

(3) Die Neu festsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen.

(4) Nachzahlungen finden nicht statt.

§ 13

Die Hinterbliebenenbezüge werden unter entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 berechnet.

§ 14

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ist auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Abtrennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 anzuwenden gewesen wären, wenn diese Personen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären.

§ 15

Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen für Reichsbeamte der Reichsminister

des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen die obersten Landesbehörden.

§ 17

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Erforderlichenfalls erlassen die obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften. Sie haben sich dabei im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten.

§ 18

Mit Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Fristen werden, unbeschadet der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen, die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

(Vom 31. März 1933.)

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder
mit dem Reich.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 153.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volksvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerchaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 5

(1) In den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden werden den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der für ihre Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen enthalten ist. Dabei wird ein Rest von mehr als der Hälfte der Verteilungszahl der vollen Verteilungszahl gleichgeachtet.

(2) Die Verteilungszahl wird festgesetzt für Bayern und Sachsen auf je 40 000, für Württemberg auf 25 000 und für Baden auf 21 000.

§ 6

(1) In den Ländern Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lüneburg, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe darf die Zahl der Mitglieder der neu zu bildenden Landtage (Bürgerchaften) die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

Thüringen . . .	59	Bremen . . .	96
Hessen . . .	50	Lippe . . .	18
Hamburg . . .	128	Lüneburg . . .	64
Mecklenburg-Schwerin . .	48	Mecklenburg-Strelitz . .	15
Oldenburg . . .	39	Schaumburg-Lippe . .	12
Braunschweig . .	36		
Anhalt . . .	30		

(2) Die den Wählergruppen nach Abs. 1 zustehenden Abgeordnetensitze werden nach dem geltenden Landeswahlrecht ermittelt. Nach Landeswahl-

recht festgesetzte Verteilungszahlen werden indessen so erhöht, daß die durch Abs. 1 bestimmte Höchstzahl von Mitgliedern nicht überschritten wird.

§ 7

(1) Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen bis spätestens 13. April 1933 einzureichen haben. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(2) Verbindungen und Anschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 getätigt waren.

(3) Wahlbewerber, die bis zum 5. März 1933 zur Kommunistischen Partei gehörten, werden Sitze nicht zugewiesen.

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtag.

§ 9

Die Neubildung der Landtage (Bürgerschaften) nach diesem Gesetz muß bis zum 15. April 1933 durchgeführt sein.

§ 10

Die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preussischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 ist unwirksam. Ersatzzuteilung findet nicht statt.

§ 11

Eine Auflösung des Reichstags bewirkt ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder.

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreisstage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen

Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

§ 13

(1) Bei den Vertretungskörperschaften in der unteren Selbstverwaltung (Gemeinde-, Stadträte usw.) darf die Zahl der Mitglieder die folgenden Höchstziffern nicht überschreiten:

in Gemeinden bis zu	1 000 Einwohnern	9
" " " "	2 000 "	10
" " " "	5 000 "	12
" " " "	10 000 "	16
" " " "	15 000 "	20
" " " "	25 000 "	24
" " " "	30 000 "	26
" " " "	40 000 "	29
" " " "	50 000 "	31
" " " "	60 000 "	33
" " " "	80 000 "	35
" " " "	100 000 "	37
" " " "	200 000 "	45
" " " "	300 000 "	53
" " " "	400 000 "	58
" " " "	500 000 "	63
" " " "	600 000 "	68
" " " "	700 000 "	73
" " von mehr als	700 000 "	77

(2) Die übrigen Vertretungskörperschaften der gemeindlichen Selbstverwaltung sind gegenüber ihrem Bestand vor der Auflösung (§ 12) möglichst um fünfundsiebenzig vom Hundert zu verkleinern.

§ 14

(1) Die den Wählergruppen nach § 12 Abs. 2 zustehenden Sitze werden nach dem geltenden Landesrecht ermittelt. Nach Landesrecht bestehende Verteilungszahlen sind entsprechend festzusetzen. Die Sitze werden den Bewerbern auf Grund von Wahlvorschlägen zugewiesen, die die Wählergruppen einzureichen haben. Auch hier gilt § 7 Abs. 3.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind alle Wählergruppen befugt, auf deren Wahlvorschlag im Gebiet der Wahlkörperschaft am 5. März 1933 Stimmen entfallen sind; dies gilt nicht für die Kommunistische Partei und solche Wählergruppen, deren Wahlvorschläge als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

(3) Eine zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigte Wählergruppe (Abs. 2) kann sich mit anderen oder allen Wählergruppen zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags verbinden.

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

§ 16

Die Neubildung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper nach diesem Gesetz muß bis zum 30. April 1933 durchgeführt sein.

§ 17

Die §§ 12 bis 16 finden auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen keine Anwendung. Indessen gilt § 10 für sie entsprechend.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

(Vom 7. April 1933.)

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder
mit dem Reich.

(Reichsgesetzblatt I 1933 Seite 173.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernannt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153);
3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäß Anwendung;
4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;
5. das Begnadigungsrecht.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.

(3) Artikel 63 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleibt unberührt.

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Er hat seinen Amtssitz am Sitz der Landesregierung.

(2) Für mehrere Länder, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hat, kann ein gemeinsamer Reichsstatthalter, der Angehöriger eines dieser Länder sein soll, ernannt werden. Den Amtssitz bestimmt der Reichspräsident.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

(2) Auf das Amt des Reichsstatthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) sinngemäß Anwendung. Die Dienstbezüge gehen zu Lasten des Reichs, die Festsetzung ihrer Höhe bleibt vorbehalten.

§ 4

Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig.

§ 5

(1) In Preußen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die im § 1 Absatz 1 unter Ziffer 4 und 5 genannten Rechte auf die Landesregierung übertragen.

(2) Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der Preussischen Landesregierung sein.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der Landesverfassungen sind aufgehoben. Soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorsehen, treten diese Bestimmungen mit der Ernennung eines Reichstatthalters außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

II. Verordnung

(Vom 10. April 1933)

zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 68.)

Aufgrund des Artikels 67 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1.

In § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 29. März 1932, Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 93), werden die Worte „mit höchstens 24 Wochenstunden“ gestrichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.
Dr. Wader

III. Bekanntmachungen.

Schulordnung.

An die Direktionen sämtlicher Höheren Lehranstalten und die Leitung der Höheren Privatschulen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers des Innern steht der Erlaß eines Reichsgesetzes bevor, durch das der Zugang von Schülern nichtarischer Abstammung zu den Schulen (außer Volks- und Berufsschulen) beschränkt wird. Es wird

hiermit angeordnet, daß die Neuaufnahme von Schülern nichtarischer Abstammung in die Höheren Schulen bis nach Erlaß des Reichsgesetzes hinausgeschoben wird.

Der Schuljahrsbeginn für die Höheren Schulen wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1932 (Amtsblatt 1932 Seite 104) auf den 2. Mai festgesetzt. Soweit an Höheren Lehranstalten am ersten Schuljahrstag Anmeldungen zur Aufnahme für die Klassen von Quinta bis Oberprima entgegengenommen werden, sind diese am 2. Mai, vormittags 8 Uhr, entgegenzunehmen und die Aufnahmeprüfungen von 9 Uhr ab anzusetzen. Die Eröffnung des Schuljahrs hat spätestens am 3. Mai zu erfolgen.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15081 Staatskommissar.
S. Allg. XV° Dr. Wader

Schulordnung.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit gesetzlich bestimmt. Für diesen Tag finden die für den Neujahrstag geltenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der 1. Mai ist also dienst- und schulfrei.

Karlsruhe, den 19. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15467 Staatskommissar.
S. Allg. XV° Dr. Wader
B. Gen. XI°

Feiertag der nationalen Arbeit, hier Schulfeiern.

An sämtliche unterstellten Schulanstalten.

Die Reichsregierung hat den 1. Mai als Feiertag der nationalen Arbeit eingeführt. Bisher war der 1. Mai der Feiertag der internationalen Arbeiterschaft. Auch die deutschen Arbeiter haben diesen Tag mitgefeiert in der Hoffnung, daß auf internationalem Wege dem deutschen Arbeiter geholfen werden könne. Die Not und das Elend unserer Tage, zahlenmäßig ausgedrückt in der riesigen Zahl der arbeitslosen Deutschen, haben gezeigt, daß diese Hoffnung eitel gewesen ist. Während die bisherigen Führer der Arbeiterschaft den Gedanken des Zusammenschlusses der Arbeiter aller Länder vertraten, haben sie im eigenen Volke Kämpfe geführt gegen alle anderen Volksteile. So wurde das deutsche Volk innerlich zerrissen, und hieraus mußte auch die eigene Ohnmacht entspringen.

Dieses Jahr wird zum erstenmal dieser Tag vom ganzen deutschen Volke und von allen Ständen gefeiert werden. Das deutsche Volk [unter Führung seines ehrwürdigen Reichspräsidenten von Hindenburg und seines tatkräftig in die Zukunft vorausschauenden

Reichskanzlers Adolf Hitler hat erkannt, daß es nur durch die nationale Arbeit aller Volksgenossen, eines jedem nach seinem Können und an seiner Stelle, gesenken, und nach innen und außen wieder zu nationaler Freiheit und Kraft gelangen kann.

Der Festtag der nationalen Arbeit ist an den Beginn des schönsten Frühlingsmonats gelegt, in welchem die Natur in Feld, Wiese und Wald wieder zu vollem neuen Leben erwacht. Dem Landmann und dem Arbeiter bringt die bessere Jahreszeit vermehrte Arbeit und ihren Segen. So ist der 1. Mai der geeignete Tag für das Fest der Arbeit.

In diesem Jahre kommt diesem neuen nationalen Feiertage eine besondere Bedeutung zu, weil an ihm die Regierung des neuen Deutschlands allen Volkständen verkünden wird, wie sie den ersten Schritt zur Schaffung von Arbeit und Brot für Kopf- und Handarbeiter, für alle Deutschen, zu tun gedenkt.

An diesem Tage darf auch die deutsche Jugend mit ihren Lehrern nicht fehlen. Es gilt auch hier, die Schranken niederzulegen, die zwischen alt und jung heute vielfach im deutschen Volke aufgerichtet sind. Verbindend zwischen beiden müssen sein: Das deutsche Land, die deutsche Geschichte und das deutsche Schicksal. Die Jugend soll aus den ruhmvollen und aus den trüben Zeiten der Vergangenheit Verständnis und Achtung für das Gewesene gewinnen, und das Alter soll gegenüber dem Drängen der Jugend nach neuer Gestaltung nicht abweisend beiseite stehen. Die Erfahrung des Alters soll mit der Frische der Jugend zusammenhelfen, ein neues Reich für die kommenden Generationen zu erarbeiten. So schaut die Schuljugend, wurzelnd im deutschen Boden, im deutschen Volkstum und in der deutschen Vergangenheit am 1. Mai, verbunden mit allen andern Deutschen hoffnungsvoll in eine Zukunft, die auch ihr wieder Raum in der deutschen Volksgemeinschaft bringen soll und wird. Der deutsche Schüler muß aus den Feiern des 1. Mai den Glauben gewinnen, daß er bei seiner einstigen Entlassung aus der Schule nicht vor dem Nichts stehen wird, sondern daß der nationale Staat ihn als nationalen Arbeiter der Hand oder des Kopfes unter voller Gleichschätzung brauchen wird.

Die badische Schuljugend wird daher an der Feier der nationalen Arbeit am 1. Mai teilhaben. An allen Schulen, an denen der Unterricht bereits begonnen hat, werden besondere Schulfeiern der gesamten Lehrer- und Schülerschaft abgehalten, in denen der Schulleiter oder eine andere geeignete Lehrkraft der Schule eine Ansprache über die Bedeutung des Feiertags der nationalen Arbeit hält. Der Ansprache werden in freier Gestaltung die Gedankengänge zu Grunde zu legen sein, die dieser Anordnung vorausgehen. Die Feier ist zu beschließen mit der ersten und dritten Strophe des Deutschlandliedes. Zeitlich sind die Schulfeiern so zu legen, daß sie mit der Morgen-

feier der Reichsregierung in Berlin, in welcher eine Botschaft des Reichspräsidenten verlesen wird, zusammenfallen. Der Zeitpunkt ist aus der Presse oder der Rundfunkansage zu entnehmen.

Schulen, welche eine geeignete Rundfunkempfangsanlage haben, übernehmen die Feier der Reichsregierung. Der Beginn der Schulfeier ist in diesem Falle so anzusetzen, daß die Ansprache des Schulleiters oder des damit betrauten Lehrers, die dann entsprechend kürzer gefaßt werden kann, der Berliner Feier vorausgeht. In der Ansprache ist die dann folgende Übertragung auf den Deutschlandsender kurz zu erörtern; das Programm wird in der Presse bekanntgegeben. Das Deutschlandlied ist dann gleichzeitig mit der Übertragung aus Berlin zu singen.

In allen Gemeinden und Schulen des Landes, an denen am 1. Mai der Unterricht noch nicht wieder aufgenommen ist, haben sich die Schüler sämtlicher Schulen an den von den nationalen Jugendverbänden (vor allem der Hitlerjugend) veranstalteten Feiern mit ihren Lehrern zu beteiligen. Die Unterrichtsverwaltung erkennt nicht, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Schulferien eine geschlossene Beteiligung der in den nationalen Jugendorganisationen nicht organisierten Schüler da und dort auf Schwierigkeiten stößt. Es wird aber erwartet, daß je nach den örtlichen Verhältnissen alles geschieht, was möglich ist, um eine ins Auge fallende Beteiligung der Schuljugend an den Feiern der nationalen Jugendverbände zu gewährleisten. Die Mitglieder der nationalen Jugendverbände nehmen in ihren Organisationen an den Feiern teil.

Falls in einzelnen Gemeinden des Landes weder eine geschlossene Schulfeier noch eine Feier der nationalen Jugendverbände, an der sich die Schuljugend beteiligen kann, stattfindet, ist die Schuljugend in einer geeigneten Form an einer andern in der betreffenden Gemeinde abzuhaltenden Feier zu beteiligen.

In allen Fällen, in denen eine eigene Schulfeier am 1. Mai nicht stattfinden kann, ist von dem Schulleiter bei der üblichen Eröffnung des Schuljahres auch der Feier des 1. Mai als des Tags der nationalen Arbeit zu gedenken. Hierbei wird dann auch in geeigneter Weise auf die dann bekannt gewordene Botschaft der Reichsregierung in ihren Grundzügen hinzuweisen sein.

Im übrigen ist der 1. Mai, wie bereits bekannt gegeben, schulfrei.

Die Schulgebäude sind am 1. Mai in der üblichen Weise mit der Flagge Schwarz-Weiß-Rot und der Hakenkreuzfahne zu beflaggen. Außerdem sind die Schulgebäude mit frischem Birkengrün oder sonstigem Grün, beim Fehlen von Laubzweigen mit grünen Nadelholzweigen zu schmücken. Es genügt eine einfache Schmückung, die ohne besonderen Kostenaufwand zu bewerkstelligen ist. Schon das Aufsetzen eines besonderen Birkenzweigs auf den Flaggenmast oder die

Anbringung von Birkenzweigen am Eingang des Gebäudes oder an besonders hervorstechenden Gebäudeteilen kann in sinniger Form dem Gedanken der erwachten Natur des Frühlings und der Hoffnung Ausdruck verleihen. Bei den gemeindeeigenen Schulgebäuden ist erforderlichenfalls mit der Gemeindeverwaltung ins Benehmen zu treten. Dies kann auch bei den staats eigenen Schulgebäuden geschehen, wenn die Beschaffung von frischem Grün auf Schwierigkeiten stößt. Ich unterstelle hierbei, daß die Gemeinden aus ihren Waldungen auch den Staatsschulgebäuden erforderlichenfalls gerne Frühlingszweige zur Verfügung stellen, und daß es gegebenenfalls lediglich eines Hinweises auf diese Verfügung bedarf. Die Forstbehörden werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium gleichfalls mit entsprechender Weisung versehen.

Karlsruhe, den 25. April 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Kultus und Unterricht

Nr. B. 15945

Staatskommissar.

Dr. Wacker

Lehraufträge schwerkriegsbeschädigter Lehrer.

An die Leitungen der mir unterstellten Schulen.

Die Lehraufträge der als schwerkriegsbeschädigt anerkannten Lehrer sind so zu bemessen, daß der Schwere und Art der Kriegsbeschädigung Rechnung getragen wird. Sofern im Einzelfall über die Höhe der zuzuteilenden Wochenstundenzahl Zweifel bestehen, ist meine Entschließung einzuholen.

Karlsruhe, den 21. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

J. B.

Nr. B 15639

Kraft

Sportnachmittag.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten und die Leitungen der Höheren Privatschulen.

Zur Förderung einer gesunden, leiblichen und seelischen Entwicklung der Jugend und aus erzieherischen Gründen sind die Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport, Wehrsport) sorgfältig zu pflegen.

Die durch Runderlasse vom 8. Januar 1931 Nr. B. 458 und vom 25. März 1931 Nr. B. 8747 angeordneten Einschränkungen der Leibesübungen werden wieder aufgehoben und der Sportnachmittag vom Beginn des Schuljahres 1933/34 ab für alle Klassen sämtlicher Höheren Lehranstalten für verbindlich erklärt. Eine Zuweisung weiterer Lehrkräfte kann jedoch nicht erfolgen. Kleinere Klassen sind zusammenzulegen. In den oberen Klassen empfiehlt sich eine Einteilung nach Sportarten.

Die Sportnachmittage sind womöglich immer im Freien abzuhalten; auf sportliche Kleidung und auf Hygiene ist größter Wert zu legen. Leichtathletik, Schwimmen, die üblichen Kampfsportspiele (Mannschaft gegen Mannschaft, sowie Mann gegen Mann), Geländeübungen usw. sind entsprechend der Jahreszeiten zu betreiben.

Für die Durchführung des Sportnachmittags wird u. a. verwiesen auf das von Direktor A. Eichler herausgegebene Buch „Turnspiele und volkstümliche Übungen“, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925, und „Lehrplan, Stoffverteilung und Richtlinien für das Turnen der männlichen Schuljugend“ von 1930 (in demselben Verlag), besonders auch auf die geländesportlichen Übungen, wie sie in den beiden genannten Büchern unter „Wandern“ vorgesehen sind.

Es ist darauf zu achten, daß nur geeigneten Lehrkräften Sportunterricht zugeteilt wird. Gerade beim Sport werden mit Vorteil Jungassessoren (=assessorinnen) herangezogen werden können.

Die Direktoren ersuche ich, dahin zu wirken, daß die jüngeren Lehrkräfte sich zu den Turn- und Sportkursen melden, die im Laufe der nächsten Monate abgehalten werden.

Karlsruhe, den 22. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

J. B.

Nr. B 15065

Kraft

Ankauf von Schulbedarfsartikeln.

An die Schulbehörden und sämtliche Schulanstalten.

Zu Schuljahrsbeginn haben die Schüler regelmäßig größere Anschaffungen für Schulzwecke zu machen. Da und dort gehen ihnen hierbei die Lehrer durch Empfehlung von Geschäften an die Hand. Dies ist an sich nicht unbedenklich und hat daher, wenn irgend möglich, zu unterbleiben. Untersagt wird die Empfehlung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und von auswärtigen Geschäften.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

Nr. B 15056

G. Allg. XIV

B. Gen. X

Dr. Wacker

Einführung von Lehrbüchern für den israelitischen Religionsunterricht.

Der Oberrat der Israeliten hat nachstehende Verordnung erlassen, die den Ortsschulbehörden und Lehrern aufgrund des § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes, § 4 der Verordnung vom 28. November 1913,

den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, zur Kenntnis gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10439 Staatskommissar.
H. Mlg. XVIII^c Dr. Wacker
B. Gen. XII^b

Gemäß § 143 der Verfassung der israelitischen Religionsgemeinden Badens vom 23. Mai 1930 (BODl. S. 67) wird verordnet, was folgt:

Für den israelitischen Religionsunterricht kommen vom Beginn des Schuljahres 1933 an folgende Lehrbücher zur Verwendung:

Hebräisch: S. Rosenfelder, Hebräisches Lehrbuch I. und II. Teil.

Anstatt des im Lehrplan vorgeschriebenen Gebrauchs der Bibel ist es auch zulässig, daß das Lehrbuch von M. Abraham und Th. Rothschild, Ausgewählte Stücke der hebräischen Bibel, I. und II. Teil, verwendet wird.

Sprachlehre: Unterstufe: S. Rosenfelder, Merkbuch für hebräische Sprachlehre,

Oberstufe: M. Abraham, Hebräische Sprachlehre.

Als Wörterbücher für Gebet- und Pentateuch-Übersetzen: Die Wörterbücher von M. Abraham.

Geschichte: I. Teil, S. Müller, Ein Buch für unsere Kinder, Biblische und Nachbiblische Geschichte zum Unterricht der israelitischen Jugend.

II. Teil, S. Müller, Jüdische Geschichte: Von der Zerstörung des ersten Tempels bis zur Gegenwart;

H. Fuchs, Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Zugelassen werden auch die Quellenbücher zur jüdischen Geschichte und Literatur von J. Hörter.

Die bisher verwendeten Lehrbücher dürfen noch für die Schuljahre 1933 und 1934 verwendet werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Herrn Unterrichtsminister in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1933.

Oberrat der Israeliten
Dr. Stein

Geländesportlehrgänge.

Mit Rücksicht auf die Ferien werden die Fristen für die Meldungen zu den im Amtsblatt Nr. 10 Seite 36. f. ausgeschriebenen Geländesport-Lehrgängen verlängert.

Die Meldungen sind statt auf 10. bzw. 15. April ds. Js. bis spätestens 6. Mai ds. Js. auf dem Dienstweg vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 4285 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Aufbaurealprogymnasium Ettlingen.

Das Aufbaurealprogymnasium Ettlingen wird mit Schluß des Schuljahres 1932/33 aufgehoben. Mit dem gleichen Zeitpunkt kommt auch das mit der Schule verbundene Internat in Wegfall.

Karlsruhe, den 18. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10510 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Schul- und Unterrichtswesen.

Nachstehend wird eine im Reichsministerialblatt vom 17. März 1933 auf Seite 77 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 11032 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Bekanntmachung

über die Anerkennung der Deutschen Schule in Sofia, der Deutschen Schule in Konstantinopel, des Lyzeums Istituto Giulia in Mailand und der Deutschen Schule in Athen.

Nach Anhörung des Gutachterausschusses für das deutsche Schulwesen im Ausland sind im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Deutsche Schule in Sofia als eine den Reformrealgymnasien in Deutschland gleichwertige Vollanstalt, die Deutsche Schule in Konstantinopel als eine den Oberrealschulen in Deutschland gleichwertige Vollanstalt, ferner das Istituto Giulia in Mailand als den Lyzeen und die Deutsche Schule in Athen als den Reformrealprogymnasien in Deutschland gleichwertige Nichtvollanstalten widerruflich anerkannt worden.

Berlin, den 10. März 1933.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag: Pellengahr.

Verbot des Warenhandels in behördlichen Räumen.

An sämtliche unterstellten Behörden, Dienststellen und Leiter sämtlicher Schulen.

Unter Bezugnahme auf das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsministers des Innern wird erneut darauf hingewiesen, daß den Beamten und Angestellten der Vertrieb von Waren in den Diensträumen und die Vermittlung von Bestellungen verboten ist. Allen Beamten (Lehrern) und Angestellten wolle hiervon gegen unterschriftliche Bescheinigung Eröffnung gemacht werden. Gegen et-

waige Zuwiderhandlungen muß mit aller Strenge eingeschritten werden.

Karlsruhe, den 7. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 6124 Staatskommissar.
Dr. Wacker

Der Reichsminister des Innern.

I C 6730/24. 2. Berlin, den 7. März 1933.

An die Landesregierungen.

In letzter Zeit häufen sich die Beschwerden aus Kreisen des Einzelhandels darüber, daß Beamte sich angeblich in erheblichem Umfange dem Verbot zuwider in den Diensträumen mit dem Vertrieb von Waren und der Vermittlung von Bestellungen befassen. Nach den Unterlagen, die in einigen Fällen beigelegt sind, muß angenommen werden, daß die Beschwerden, wenigstens zum Teil, nicht unbegründet sind. Die ungünstige Wirtschaftslage, von der der gewerbliche Mittelstand besonders schwer betroffen wird, erfordert die strenge Durchführung des Verbots. Es würde dem Ansehen des Beamtentums wie der Behörden nachteilig sein, wenn gegen Beamte, die sich solche Verstöße zuschulden kommen lassen, nicht scharf vorgegangen würde. Ich wäre deshalb dankbar, wenn das Verbot den Behördenvorständen in Erinnerung gebracht und sie veranlaßt würden, Übertretungen dieser Art grundsätzlich im Wege des Dienststrafverfahrens zu verfolgen und die Beamtschaft auf die strenge Handhabung des Verbots und die Gründe dieser Maßnahme in geeigneter Form hinzuweisen.

gez. Fried.

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Albert Artopoulos an der Mädchenrealschule in Baden-Baden zum Direktor daselbst. — Professor Karl Beck am Gymnasium in Rastatt zum Direktor am Realgymnasium in Ettenheim. — Professor Dr. Emil Ganter an der Oberrealschule in Heidelberg zum Direktor an der Mädchenrealschule mit Mädchenrealgymnasium und gymn. Abteilung in Heidelberg. — Professor Wilhelm Häffner an der Realschule in Neustadt zum Direktor daselbst. — Professor Georg Wildenberger am Gymnasium in Pforzheim zum Direktor daselbst. — Hauptlehrer Adolf Schuppel in Schwanenbach zum Rektor in Hornberg. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Artur Bernhard in Neusäß — Hermann Boob in Wyhlen — Fortbildungsschulhauptlehrer Heinrich Fehle in Zell i. W. — Hauptlehrer i. e. R. Josef Eckert in Willingen zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Friedrich Herold in Dertingen zum Hauptlehrer in Leibenstadt. — Lehrer Bruno Kelm in Altenheim zum Hauptlehrer in Kehl.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Emil Meier in Kenzingen zum Oberlehrer in Neusäß.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Studienräte Emil Obergfell in Sinsheim a. G. und Max Wikenhausen in Mestkirch, z. Zt. kommissarisch an der Handelsschule I in Mannheim, an diese Anstalt. — Die Hauptlehrer: Ernst Albrecht in Werbachhausen nach Griesen — Johann Müller in Oberflobenbach-Steinklingen nach Weinheim — Wilhelm Stelz in Donebach nach Lügelsachsen.

Entlassen:

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 12. April 1933 den Hauptlehrer Rudolf Gustav Haebler an der Volksschule in Karlsruhe aufgrund des § 4 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen.

In den einstweiligen Ruhestand versezt:

Rektorin Anna Seitz in Heidelberg. — Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen Elisabeth Harrer in Mannheim und Marie Mayer in Baden-Baden.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Ministerialrat Gustav Kunkel im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gestorben:

Handarbeitshauptlehrerin i. R. Katharina Henning, zuletzt an der Blindenanstalt in Flörsheim, am 1. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Gottlieb Pfeffer, zuletzt in Pfaffenweiler, am 6. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Karl Hoffstetter, zuletzt in Untereggigen, am 8. März 1933. — Fortbildungsschulhauptlehrerin i. e. R. Karoline Weid in Schopfheim am 11. März 1933. — Hauptlehrerin i. R. Maria Kretzler in Kappelwindeck am 16. März 1933. — Hauptlehrer i. R. Gustav Reuther, zuletzt in Schallstadt, am 17. März 1933. — Professor Heinrich Steinhäuser an der Gewerbeschule I in Karlsruhe am 21. März 1933. — Hauptlehrer Alfred Fischer in Mannheim am 26. März 1933. — Rektor i. R. Anton Zeller in Durlach am 27. März 1933. — Professor i. e. R. Emil Hetterich, zuletzt am Realgymnasium in Ettlingen, am 31. März 1933. — Professor Julius Geier am Realgymnasium in Weinheim am 8. April 1933. — Oberrealschuldirektor Karl Volk in Überlingen am 8. April 1933. — Studienrat Karl Adolf Wunderle an der Gewerbeschule in Freiburg i. Br. am 10. April 1933.

V. Stellenauschreiben.

An Höheren Schulen.

Die Stelle einer Handarbeitshauptlehrerin an der Lessingschule in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem Dienstweg beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

a. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Diedesheim — Donebach — Durbach i. G. — Emmendingen — Neusäß — Oberweiler, A. Ettlingen — Werbachhausen.

- b. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:
Oberlehrerstelle in Deutschneurent.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstellen in Heitersheim (Amtsblatt Nr. 6 von 1933) und Kenzingen (Amtsblatt Nr. 25 von 1932).

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Mein Führer durch das Jahr 1933. Jahrbuch für die gewerblich und kaufmännisch tätige Jugend Deutschlands. Geschäftsstelle C. Scheuven, Barmen. 0,50 *RM*.

R. Forz, Anschaulicher Erdkundeunterricht. Lehrbuch zu Teubners Erdkundlichem Unterrichtswerk. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933.

J. Schröteler, Die Pädagogik der Gegenwart in den großen Kulturländern. 1. Teil. Handbuch der Erziehungswissenschaft Bd. 3, 1. Verlag J. Kösel und F. Pöschel, München 1933.

J. Wütschke, Der Vertrag von Versailles. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1933. 0,60 *RM*.

G. Soldan, Zeitgeschichte in Wort und Bild. Verlag National-Archiv Berlin. Subskriptionspreis 35,— *RM*.

Manuel de Français. Einheitsausgabe. Teil I. Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

G. Schad-A. Cliffe, Lehrbuch der engl. Sprache. Teil I 1933. Verlag M. Diesterweg, Frankfurt a. M.

F. Hiller, Das Diktat von Versailles. Volk und Welt, Heft 1, 3. Aufl. Verlag F. Beltz, Langensalza. 0,40 *RM*.

G. Hanke, Die Kriegsschuldfrage in der deutschen Schule. Verlag F. Beltz, Langensalza 1933. 2,10 *RM*.

H. Heyck, Armin der Cherusker. Roman. Verlag L. Staackmann, Leipzig 1932. 5,50 *RM*.

J. Böcker, Chemie für Gewerbeschulen, 1. Teil, 4. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 1,— *RM*.

C. Schäffer-H. Edelbüttel, Biologisches Arbeitsbuch. 2. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 5,60 *RM*.

Bad. Statist. Landesamt, Die bad. Landwirtschaft im Allgemeinen und in einzelnen Gauen. 1. Bd. Verlag Macklot, Karlsruhe 1932. 3,— *RM*. (Bei Sammelbest. durch das Statist. Landesamt: 2,— *RM*.)

G. Seyd, Der Versailler Vertrag. 2. Aufl. Verlag H. Werner, Ostheim v. d. Rhön 1932. 0,35 *RM*.

H. Müller-Brandenburg, Die Schuld der Anderen und der Betrug von Versailles. Schlieffen-Verlag, Berlin SW 11, 1932. 1,— *RM*.

R. A. Mayer, Geschichte in Bildern. 1. Bd. Verlags- und Druckereigesellschaft m. b. H., Stuttgart-Ravensburg 1933.

E. F. Reichel, Unterrichtsbeispiele für den Handarbeitsunterricht der Mädchen. 3. Heft: Werkstoffgestaltung. Verlag Volke, Karlsruhe 1933.

Florstedt-Stieber, Neue deutsche Sprachlehre II. Teil, Kurzausgabe. Verlag M. Diesterweg Frankfurt a. M.

R. Fichte, Die Errettung Deutschlands. Verlag E. Mauchisch, Freiberg i. Sa. 1932. 2,70 *RM*.

Möhle-Bretschneider, Mathematik für Höhere Mädchenbildungsanstalten, Oberstufe I und II. Verlag F. Hirt, Breslau 1933. 4,40 und 4,60 *RM*.

A. Ott, Werkzeuglehre für Näherberufe. Verlag Konfordia A.-G., Bühl i. B. 0,90 *RM*.

R. Hahn, Zur Reform des Unterrichts in der Elektrizitätslehre. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933. 7,40 *RM*.

Hahn-Henckel, Lehrbuch der Physik, Unter- und Oberstufe. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1933.

Teubners geschichtliches Unterrichtswerk für Höheren Lehranstalten: Grundriß der Geschichte für die Oberstufe, Teil I D und II D. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1932/33.

VII. Mitteilungen.

Vorlesungsverzeichnis.

In diesen Tagen erscheint das Vorlesungsverzeichnis des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamerstraße 120. Es enthält die Ankündigung der für den Sommer 1933 geplanten Lehrgänge, Übungen, Arbeitswochen, Studienfahrten. Das Gesamtverzeichnis kann gegen Voreinsendung von 15 *RM* von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts bezogen werden.

Jugendwanderführer 1933.

Der von den Badischen Jugendherbergen alljährlich herausgegebene Badische Jugendwanderführer ist unter dem Titel „Badisches Volkstum“ für das Jahr 1933 erschienen. Er enthält neben verschiedenen Aufsätzen ein Verzeichnis sämtlicher badischen sowie der anschließenden außerbadischen Jugendherbergen im Wandergebiet des Odenwaldes, Schwarzwaldes und Bodensees. Der Jugendwanderführer ist zum Preis von 0,30 *RM* von der Geschäftsstelle der Badischen Jugendherbergen, Karlsruhe, Sofienstraße 39, zu beziehen. Seine Anschaffung wird empfohlen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.